

Voraussetzungen für das Schöffenamt

Wer kann Schöffin/Schöffe werden?

Insbesondere folgende Voraussetzungen sind erforderlich, um das Amt als Schöffin/Schöffe wahrzunehmen:

- Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit
- Sie wohnen im Stadtgebiet Tübingen
- Sie sind bei Beginn der Amtsperiode (am 1. Januar 2024) zwischen 25 und 69 Jahre alt
- Sie sind gesundheitlich in der Lage, das Amt auszuüben
- Sie sind der deutschen Sprache ausreichend mächtig
- Sie befinden sich nicht im Vermögensverfall
- Zusätzlich für das Jugendschöffenamt:
Sie sind erzieherisch befähigt und haben in der Jugendziehung bereits Erfahrungen gesammelt

Um zu prüfen, ob einer Wahl zur Schöffin/Schöffen keine weiteren Gründe entgegenstehen, gibt es unter www.tuebingen/schoeffenwahl eine ausführliche **Checkliste**.

Schöffenvwahl 2023 Bewerbung ab jetzt möglich

Das Bewerbungsformular sowie weitere Informationen zum Schöffenamt und dem Bewerbungsverfahren finden Sie auf der Homepage der Universitätsstadt Tübingen unter

www.tuebingen.de/schoeffenwahl

Sie haben noch **konkrete Rückfragen** zum Schöffenamt oder zum Bewerbungsverfahren? Melden Sie sich telefonisch **07071 204-1530** oder per E-Mail

schoeffenwahl@tuebingen.de

Impressum
© Januar 2023

*Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen
Rechtsabteilung als Bewerbungsstelle für die Schöffenvwahl*

*Titelbild: © photobyphotoboy/Shutterstock.com
Layout und Druck: Repostelle Hausdruckerei*

Schöffenvwahl 2023 für Amtszeit 2024-2028



**Verantwortung
übernehmen
und mitentscheiden**

Aufgabe der Schöffinnen und Schöffen

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Sie wirken in ganz Deutschland an Amts- und Landgerichten in Strafverfahren als Vertretung der Öffentlichkeit an der Strafrechtsrechtsprechung mit. Sie tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie Berufsrichterinnen und Berufsrichter.

Die Schöffinnen und Schöffen werden in ganz Deutschland parallel jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Sie bringen die öffentliche Auffassung von Schuld und Strafe in das Strafverfahren ein und tragen so zu einer unabhängigen und bürgernahen Justiz bei.

Das verantwortungsvolle Ehrenamt als Schöffin oder Schöffe verlangt in hohem Maße

- Verantwortungsbewusstsein
- Objektivität
- Unvoreingenommenheit
- Unparteilichkeit
- Gerechtigkeitssinn
- Selbstständigkeit und Urteilsvermögen
- aber auch körperliche Belastbarkeit
- und geistige Beweglichkeit

Für das Ehrenamt bewerben

In Tübingen werden ungefähr 170 geeignete Personen für **Erwachsenenstrafsachen** und ungefähr 40 geeignete Personen für **Jugendstrafsachen** gesucht.

Aktuell läuft das Bewerbungsverfahren: Jede/jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, um das Schöffenamt zu übernehmen, kann sich initiativ bewerben, um auf die Vorschlagsliste der Gemeinde aufgenommen zu werden.

Haben Sie Interesse und halten sich für geeignet? Dann füllen Sie das unter www.tuebingen.de/schoeffenwahl bereitgestellte Bewerbungsformular aus.

Reichen Sie Ihre **Bewerbung bis Ende April** per E-Mail (schoeffenwahl@tuebingen.de), per Post (Am Markt 1, 72070 Tübingen) oder persönlich bei der Universitätsstadt Tübingen ein.

Gerne können Sie auch Freunde oder Bekannte, die aus Ihrer Sicht für das Amt geeignet wären, auf das Bewerbungsverfahren und die Möglichkeit sich initiativ zu bewerben aufmerksam machen.

Gewählt werden – Verantwortung übernehmen

Die Vorauswahl, wer in die Vorschlagsliste der Gemeinde aufgenommen wird, trifft der Gemeinderat im Mai 2023.

Die endgültige Auswahl der Schöffinnen und Schöffen trifft der Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtes Tübingen im Herbst 2023.

Nach Abschluss der Wahl werden Sie informiert, ob Sie für die kommende Amtszeit als Hauptschöffin/-schöffe oder Ersatzschöffin/-schöffe gewählt wurden.

Die **nächste Amtszeit** beginnt am **1. Januar 2024** und endet am **31. Dezember 2028**.